

## **Elternbeitragsreglement Betreuung**

Genehmigt von der Primarschulpflege mit Beschluss vom 25. Juni 2018.

Inkraftsetzung per 1. Juli 2018.

Ersetzt das Elternbeitragsreglement vom 13. Februar 2017.

Akten 08.20.14

### **1. Grundlagen**

Die §§ 27 des Volksschulgesetzes und der Volksschulverordnung bestimmen, dass die Gemeinden dem tatsächlichen Bedarf entsprechende Angebote an Tagesstrukturen (zukünftig Betreuung genannt) über Mittag und zu Randzeiten zur Verfügung stellen.

Abweichend von der gesetzlichen Vorgabe beginnen wir mit der Morgenbetreuung um 07:00 Uhr.

Die Elternbeiträge dürfen höchstens kostendeckend sein.

### **2. Grundsätze**

Die Schule Steinmaur ist interessiert an einem vielfältigen und ortsgerechten Angebot familienergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern/Erziehungsberechtigten gerecht wird als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt.

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern/Erziehungsberechtigten. Der Besuch der Betreuung soll – durch das von der Schulpflege Steinmaur gewählte Tarifsysteem – allen Kindern unabhängig der finanziellen Situation ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten ermöglicht werden.

### **3. Geltungsbereich**

Das Elternbeitragsreglement gilt für alle Eltern/Erziehungsberechtigten, die ihre Kinder in der Betreuungseinrichtung der Schule Steinmaur betreuen lassen.

### **4. Elternbeiträge**

Die Tarife der Module werden von der Schulpflege Steinmaur auf der Basis der Vollkosten fixiert. Diese können von der Schulpflege Steinmaur jährlich, jeweils aufs neue Schuljahr, angepasst werden. Die Eltern werden darüber informiert.

#### **Minimaltarif**

Elternbeitrag der unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für jede Angebotseinheit zu bezahlen ist.

### **Maximaltarif**

Der höchst zu leistende Elternbeitrag pro Angebotseinheit ist kostendeckend.

Eltern/Erziehungsberechtigten mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Steinmaur (inkl. Wochenaufenthalter) beachten Art. 24 Ziff.2 der Gebührenverordnung.

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem letzten definitiven steuerbaren Einkommen (Ziffer 390 der Steuererklärung) und 10% des CHF 100'000 übersteigenden steuerbaren Vermögens (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern/Erziehungsberechtigten und dessen Lebenspartnern.

Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erwachsenen unter CHF 300'000, so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen sowie den Betreuungsansätzen gemäss Tarifordnung.

Beträgt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erwachsenen CHF 300'000 oder mehr, wird der Maximaltarif verrechnet.

Die verschiedenen Module und die Elternbeiträge sind in Art. 7 Gebührentarif ersichtlich.

Wenn Eltern/Erziehungsberechtigte eine Ermässigung beantragen, ermächtigen sie die Schulgemeinde Steinmaur, bei der Steuerverwaltung Steinmaur die nötigen Steuerdaten zu erfragen.

Führen unwahre Angaben über Familien- und Einkommensverhältnisse sowie nicht gemeldete Änderungen beim Einkommen zu einem zu tiefen Elternbeitrag, so wird die Differenz rückwirkend eingefordert.

Die Beurteilung und Überprüfung des Elternbeitrages erfolgt jährlich vor Rechnungsstellung per Anfang Schuljahr, aufgrund der letzten definitiven Steuererklärung.

### **5. Rechnungsstellung**

Die Schulverwaltung erstellt monatliche Akonto-Rechnungen basierend auf den angemeldeten Modulen oder einmaligen Besuchen (sofern sehr viele). Am Ende des Schuljahres wird eine Schlussrechnung erstellt und verschickt. Beide Rechnungen sind mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen zu begleichen.

Keine Verrechnung erfolgt dann, wenn die Betreuung aus schulisch bedingten Gründen nicht in Anspruch genommen werden kann, z.B: Klassenlager, Schulreise, etc., sofern dies der Betreuung 2 Tage im Voraus gemeldet wird. Bei Krankheit erfolgt keine Verrechnung.